d'Orsières, sans aucune restriction, tout le bois dont elle a besoin.

2° Or il est indéniable que, réduite à ces termes, la contestation qui divise les parties apparaît comme une question de droit pur, laquelle ressortit, conformément aux dispositions de la constitution cantonale consacrant la séparation des pouvoirs (art. 26 et 50), uniquement à l'autorité judiciaire. Il rentrait dans les attributions des seuls tribunaux de maintenir, le cas échéant, l'hospice du St-Bernard au bénéfice de sa longue possession, et le Conseil d'Etat, en statuant sur cette question et en autorisant, par voie administrative et par une mesure quasi provisionnelle, l'exercice, même momentané, d'un droit contesté, a outrepassé ses pouvoirs et empiété sur le domaine réservé à la justice : il a tranché de son chef un litige ayant trait à l'exercice d'un droit réel, que la maison hospitalière du St-Bernard ne pouvait faire constater qu'en agissant, soit au pétitoire, soit au moyen de l'action possessoire prévu à l'art. 572 du C. P. C., et ayant pour objet le maintien ou la réintégration dans la possession.

Dans sa réponse, la dite maison admet d'ailleurs elle-même expressément que la question de possession, soit le droit de coupe et la manière de l'exercer est un objet de droit civil relevant de l'appréciation des tribunaux.

Dans cette situation, l'arrêté du Conseil d'Etat ne saurait subsister, et l'Hospice du St-Bernard doit être renvoyé à agir, le cas échéant, soit en vue de régler ce qui a trait au possessoire, soit en ce qui concerne le fond, devant les tribunaux civils compétents.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis, et la décision prise par le Conseil d'Etat du Valais le 11 Juillet 1888 est déclarée nulle et de nul effet.

---

2. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. — Atteintes portées à d'autres droits garantis.

91. Urtheil vom 5. Oktober 1888 in Sachen Maurizio.

A. Im Jahre 1871 wurde im Kanton Graubünden ein Gesetz „über Erhebung einer Hundesteuer" erlassen, nach welchem für jeden im Kanton gehaltenen Hund eine jährliche Steuer von wenigstens 4 Fr. bezahlt werden soll. Die Erhebung der Steuer wird durch die Kreise angeordnet und überwacht; der Ertrag derselben fällt zur Hälfte der Gemeinde und zur andern Hälfte der Kreiskasse zu. Der Kleine Rath ist nach Art. 4 des Gesetzes mit der Ausführung und mit der Aufstellung eines dießfälligen Regulativs beauftragt. Am 10. Januar 1872 erließ der Kleine Rath dieses Regulativ. In § 1 desselben ist unter anderm bestimmt, daß „für jeden Hund die vom Kreisgerichte festgesetzte Steuer, die laut Gesetz mindestens 4 Fr. betragen muß," zu bezahlen sei.

B. Am 15. Oktober und 21. November faßte das Kreisgericht Bergell den Beschluß: vom 1. Januar 1888 an werde die Hundetaxe von 4 Fr. auf 15 Fr. für den ersten und auf 30 Fr. für den zweiten und die folgenden Hunde erhöht. Gegen diesen Beschluß beschwerte sich Bartolo Maurizio in Vicosoprano (in Verbindung mit mehreren andern dortigen Hundebesitzern) beim Kleinen Rathe des Kantons Graubünden, weil das Kreisgericht Bergell verfassungsmäßig zur Feststellung der Hundetaxe nicht befugt sei, sondern diese Befugniß dem Kreisrathe, resp. der Versammlung der Kreiseinwohner zustehe. Der Kleine Rath wies durch Entscheidung vom 31. Dezember 1887 die Beschwerde als unbegründet ab, worauf B. Maurizio an den Großen Rath rekurrirte. Am 30. Mai 1888 entschied der Große Rath dahin: es werde B. Maurizio mit seinem Rekurs abgewiesen; derselbe habe 50 Fr. amtliche Kosten und sämmtliche Druckkosten des Rekurses zu bezahlen, in Erwägung: Daß § 1 des kleinräthlichen Regulativs über Kontrolirung und Er-

hebung der Hundesteuer vom 10. Januar 1872 den Kreisgerichten ausdrücklich die Befugniß zur Festsetzung der Hundesteuer zuweist, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit jenes Regulativs bejaht werden muß, indem a) das Gesetz über Erhebung einer Hundesteuer vom Jahre 1871 wie aus seiner ganzen Anlage und aus dem einschlägigen Großrathsprotokolle vom Jahre 1870 (pag. 5) hervorgeht, den Charakter einer sanitätspolizeilichen Vorschrift hat; b) dessen Handhabung, somit in Anwendung des Art. 3 desselben den Kreisgerichten als denjenigen Kreisbehörden übertragen werden mußte, welche allein polizeigerichtliche Befugnisse haben.

C. Nunmehr ergriff B. Maurizio den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekursschrift beantragt er:

1. Es möge das Bundesgericht das obgenannte Dekret des Kreisgerichtes Bergell vom 21. November 1887, wodurch dasselbe die Hundesteuer auf 15 Fr., resp. 30 Fr. festsetzte, als eine Ueberschreitung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse, resp. als eine Anmaßung von Befugnissen, die ihm verfassungsmäßig nicht zukommen und somit als eine Verletzung der Art. 42 und 43 unserer Kantonsverfassung von 1880 enthaltend, kassiren;

2. Es möge dasselbe folgeweise das Kreisamt Bergell zur Rückerstattung an wen Rechtens der auf Grund obgenannten verfassungswidrigen Dekrets einkassirten Hundesteuer pro 1888, im Betrage von 15 Fr., resp. 30 Fr. anhalten;

3. Es möge dasselbe genanntes Kreisamt verurtheilen, nebst der einkassirten Steuer auch die entsprechenden Zinsen, zu 5 % jährlich berechnet, vom 15. Januar laufenden Jahres bis zu geschehender Rückzahlung an wen Rechtens zu bezahlen;

4. Es möge dasselbe die dem Rekurrenten in beiden vorigen Instanzen ergangenen Rekurskosten, im Betrage, wie er sich aus den entsprechenden Rekursentscheiden ergiebt, dem Kreisgericht Bergell, unter subsidiärer Verhaftung der Mitglieder desselben, zutheilen.

Zur Begründung macht er im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend: Nach Art. 42 und 43 der Kantonsverfassung vom 23. Mai 1880 haben in denjenigen Kreisen, wo Kreisräthe bestehen, die Kreisräthe und nicht die Kreisgerichte die politischen und administrativen Angelegenheiten der Kreise zu besorgen. Im Kreise Bergell bestehe nun Kraft der Kreisverfassung ein Kreisrath, dessen gesetzliche Schlußnahmen der Abstimmung der Kreisversammlung unterstehen; die Besorgung der politischen und administrativen Kreisangelegenheiten stehe also dort dem Kreisrathe zu, während dem Kreisgericht nichts anderes als die Verwaltung der Justiz verbleibe. Die Hundesteuer sei nun, wenn auch für deren Einführung sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte mitbestimmend gewesen sein mögen, einfach eine Steuer wie eine andere, speziell eine Aufwandsteuer. Dieselbe sei daher wie die Steuern überhaupt, politisch-administrativer Natur; ihre Festsetzung stehe somit im Kreise Bergell nicht dem Kreisgerichte, sondern dem Kreisrathe, resp. der Kreisversammlung zu. Das kleinräthliche Regulativ vom 10. Januar 1872 vermöge hieran nichts zu ändern. Zunächst dürfe § 1 desselben, wenn er von einer durch die Kreisgerichte festgestellten Steuer spreche, nicht buchstäblich verstanden werden; derselbe wolle mit dem Ausdrucke „Kreisgerichte" einfach diejenige Behörde bezeichnen, welcher verfassungsgemäß in dem betreffenden Kreise die Verwaltung der Administrativsachen, speziell das Besteuerungsrecht zustehe. Das Wort „Kreisgericht" sei nur deßhalb gebraucht, weil die Kreise, welche blos Kreisgerichte besitzen, gegenüber denjenigen mit Kreisräthen, die Regel gebildet haben. Wäre die fragliche Bestimmung des kleinräthlichen Regulativs anders zu interpretiren, so wäre sie als verfassungswidrig schon nach der frühern Kantonsverfassung von 1852 ungültig gewesen und jedenfalls durch die neue Kantonsverfassung von 1880 aufgehoben worden. Sei somit das Steuerdekret des Bezirksgerichtes Bergell vom 21. November 1887 verfassungswidrig und daher ungültig, so sei dasselbe aufzuheben und müsse das Kreisgericht die von ihm seither unberechtigterweise auf Grund desselben eingetriebenen Steuern restituiren und zwar mit Zins; ferner müssen dem Rekurrenten diejenigen Kosten ersetzt werden, zu deren Tragung er durch die kantonalen Instanzen verurtheilt worden sei.

D. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden bemerkt, daß er den Akten des Falles seinerseits nichts beizufügen habe.

Das Kreisgericht Bergell verweist auf die von ihm dem Großen Rathe des Kantons Graubünden eingereichte Vernehmlassung und verlangt Abweisung des Rekurses und eine Parteientschädigung von 50 Fr. In seiner Vernehmlassung an den Großen Rath des Kantons Graubünden ist im Wesentlichen ausgeführt: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß § 1 des kleinräthlichen Regulativs vom 10. Januar 1872 seinem Wortlaute gemäß dahin auszulegen sei, daß die Feststellung der Hundetaxe den Kreisgerichten zustehe. Die Verfassung von 1880 habe an der Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Kreisgericht und Kreisrath nichts geändert. Die Hundesteuer sei nicht eine politisch-administrative, sondern eine polizeiliche Maßnahme. Dieselbe sei nicht aus fiskalischen, sondern aus polizeilichen Gründen, um die unverhältnißmäßig große Zahl der im Kanton gehaltenen Hunde zu vermindern, eingeführt worden. Die Handhabung der Polizei in den Kreisen stehe aber nicht den politisch-administrativen Behörden, sondern den Polizeibehörden, speziell den Kreisgerichten und nicht den Kreisräthen zu. Der Kreisrath des Kreises Bergell selbst habe die an ihn gerichtete Petition um Erhöhung der Hundesteuer, auf welche hin das Kreisgericht den angefochtenen Beschluß gefaßt habe, dem Kreisgerichte zugewiesen. Das Kreisgericht sei nicht nur richterliche, sondern auch Polizei- und Verwaltungsbehörde, es ernenne die Vormundschaftsbehörden, die Civilstandsbeamten u. s. w.; es habe die Rechnungen sämmtlicher Behörden des Kreises, sogar des Kreisrathes selbst, zu prüfen u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht bestritten und unzweifelhaft, daß nach Art. 43 der graubündnerischen Kantonsverfassung die Verwaltung der „politischen und administrativen" Angelegenheiten der Kreise, da wo Kreisräthe bestehen, nicht den Kreisgerichten, sondern den Kreisräthen zusteht; es ist ferner nicht bestritten, daß im Bezirke Bergell ein Kreisrath besteht. Danach hängt die Entscheidung über die Beschwerde ausschließlich davon ab, ob die Festsetzung der Hundesteuer zu den politischen oder administrativen Angelegenheiten der Kreise gehört; ist dieß zu bejahen, so muß die Beschwerde gutgeheißen werden, da alsdann das

Kreisgericht Bergell zum Erlasse seiner angefochtenen Schlußnahme verfassungsmäßig nicht kompetent war. Das kleinräthliche Regulativ vom 10. Januar 1872, welches seinem Wortlaute nach davon ausgeht, die Festsetzung der Hundesteuer stehe für alle Kreise ohne Unterschied dem Kreisgerichte zu, vermag hieran, da dasselbe selbstverständlich einer Verfassungsbestimmung nicht derogiren kann, nichts zu ändern; auch dann nicht, wenn man annimmt, der Kleine Rath habe wirklich eine selbstständige Anordnung treffen und für alle Kreise die Kreisgerichte im Gegensatz zu den Kreisräthen als kompetent erklären wollen und nicht etwa (wie der Rekurrent meint) den Ausdruck Kreisgericht einfach als gleichbedeutend mit „kompetente Kreisbehörde" gebraucht.

2. Nun mag ja richtig sein, daß für die Einführung der Hundesteuer polizeiliche, speziell sanitätspolizeiliche, Erwägungen bestimmend waren, indem durch diese Steuer auf eine im polizeilichen Interesse wünschenswerthe Verminderung der Hundezahl hingewirkt werden wollte. Allein wenn dem auch so sein mag, so ist die Hundesteuer doch nichtsdestoweniger eine Steuer, ganz ebenso wie andere Abgaben, welche vor oder neben dem fiskalischen auch einen anderweitigen Zweck verfolgen, wie z. B. die Wirthschaftsabgabe, sofern diese dazu dienen soll, einem schädlichen Ueberwuchern der öffentlichen Wirthschaften entgegenzuwirken, oder etwa eine Klaviersteuer, welche bezweckte, der Belästigung der Bürger durch Produktionen auf diesem Instrumente einigermaßen zu steuern und dergleichen. Die Festsetzung einer Steuer aber ist doch offenbar im eminenten Sinne eine „politische und administrative" Angelegenheit und hat mit „polizeigerichtlichen" Funktionen nicht das mindeste zu schaffen. Die Steuer in allen ihren Formen repräsentirt den Beitrag des Einzelnen an die öffentlichen Ausgaben. Schlußnahmen, durch welche neue Steuerarten eingeführt oder bestehende Steuern modifizirt werden, ändern Vertheilung oder Maß der öffentlichen Lasten, sie gehören daher gewiß zu den politischen oder administrativen Maßregeln und können nicht als Maßnahmen polizeigerichtlicher Natur bezeichnet werden. Die Feststellung der bündnerischen Kreissteuer auf Hunde steht demnach den politi-

schen und administrativen Organen der Kreise, d. h. nach Art. 43 K.-V. in denjenigen Kreisen, wo Kreisräthe bestehen, den Kreisräthen, resp. der Kreisversammlung zu.

3. Ist sonach die Beschwerde grundsätzlich begründet, so muß dem Rekurrenten auch der, trotz eingelegter Beschwerde, zu Unrecht von ihm erhobene Steuerbetrag (indeß selbstverständlich ohne Zinsen) zurückerstattet werden. Eine Rückerstattung der bezogenen Steuer an andere Hundebesitzer dagegen, welche sich nicht beim Bundesgerichte beschwert haben, wie der Rekurrent sie zu beantragen scheint, ist nicht anzuordnen. Der Rekurrent ist nicht legitimirt, für diese andern Hundebesitzer beim Bundesgerichte Anträge zu stellen.

4. Was die dem Rekurrenten von den kantonalen Instanzen auferlegten amtlichen Kosten anbelangt, so fällt die Kostendekretur der kantonalen Entscheidungen, da diese in der Hauptsache vom Bundesgerichte aufgehoben werden, mit der Entscheidung in der Hauptsache dahin. Dagegen können diese Kosten nicht vom Bundesgerichte dem Kreisgerichte Bergell oder den einzelnen Mitgliedern desselben auferlegt werden; vielmehr muß den kantonalen Behörden überlassen bleiben, über die Verlegung derselben, nachdem nunmehr vom Bundesgerichte die Beschwerde des Rekurrenten in der Hauptsache gutgeheißen worden ist, an der Hand der einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmungen eine neue Verfügung zu treffen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß das angefochtene Dekret des Kreisgerichtes Bergell vom 21. November 1887 und die dasselbe bestätigenden Entscheidungen des Kleinen und des Großen Rathes des Kantons Graubünden vom 31. Dezember 1887 und 30. Mai 1888 aufgehoben werden und das Kreisamt Bergell verpflichtet wird, dem Rekurrenten die von ihm auf Grund des Dekretes vom 28. November 1887 für das Jahr 1888 zu viel erhobene Hundesteuer zurückzuerstatten.

---

92. Urtheil vom 15. Dezember 1888 in Sachen Guyer-Zeller.

A. Die Kirchgemeinde Enge hatte beim Regierungsrathe des Kantons Zürich das Begehren um Bewilligung der Expropriation für einen Kirchenbau auf der sogenannten Bürgliterrasse gestellt. Der Eigenthümer des Anwesens zur Bürgliterrasse, A. Guyer-Zeller in Zürich, erhob gegen die Bewilligung der Expropriation Einsprache; er wurde indeß mit derselben vom Bezirksrathe Zürich durch Beschluß vom 24. Dezember 1887, und, auf ergriffene Beschwerde hin, auch vom Regierungsrathe des Kantons Zürich durch Beschluß vom 7. April 1888 abgewiesen.

B. Gegen letztern Beschluß beschwerte sich A. Guyer-Zeller einerseits beim Kantonsrathe des Kantons Zürich, andrerseits beim Bundesgerichte (in der Folge auch beim Bundesrathe). In seiner an das Bundesgericht gerichteten Beschwerdeschrift macht er im Wesentlichen Folgendes geltend: Die angefochtene Schlußnahme des Regierungsrathes des Kantons Zürich verletze den Art. 4 K.-V., welcher bestimme, daß der Staat wohlerworbene Privatrechte schütze und daß Zwangsabtretungen nur zulässig seien, wenn das öffentliche Wohl sie erheische. Diese Verfassungsvorschrift gehöre zu denjenigen verfassungsmäßigen Gewährleistungen, welche keine unmittelbar anwendbaren Rechtssätze enthalten, sondern blos leitende, noch der nähern Bestimmung durch die Gesetzgebung bedürftige, Grundsätze aufstellen; Wesen und Werth solcher Vorschriften liege darin, daß sie dem Bürger die Herrschaft des Gesetzes zusichern und ihn so gegen administrative oder richterliche Willkür schützen. Derartige Gewährleistungen seien allemal dann verletzt, wenn das die verfassungsmäßige Gewährleistung näher bestimmende und ausführende Gesetz verletzt werde. Freilich stehe innerhalb des Gesetzes den kantonalen Behörden das Recht der freien Auslegung zu, allein sie dürfen an Gesetzen, welche integrirende Bestandtheile verfassungsmäßiger Gewährleistungen seien, nicht „vorbeigehen;" handeln sie, als ob das Gesetz nicht vorhanden wäre, so verletzen sie die Verfassung, und es sei daher das Bundesgericht zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet, wäh-